



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1999

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20051	21. 12. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Innere Organisation der Bezirksregierungen; Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilung.	164
2313	30. 12. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Stadterneuerung; Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a EStG in städtebaulichen Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen.	164
236	27. 1. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Nutzung regenerativer Energiequellen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen.	172
2370	20. 1. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Wohnungsbauförderungsbestimmungen – WFB –	172
631	11. 1. 1999	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung.	174
751	29. 10. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöplicher Energiequellen“ – Programmbereich „Breitenförderung“ –	174

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
23. 12. 1998	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr.	177
22. 1. 1999	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps.	177
25. 1. 1999	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder.	177
29. 1. 1999	Bek. – Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises.	177
Finanzministerium		
27. 1. 1999	RdErl. – Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen ab 1. Januar 1999.	177
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 49 v. 11. 12. 1998	181
Nr. 50 v. 15. 12. 1998	181
Nr. 51 v. 22. 12. 1998	181
Nr. 52 v. 23. 12. 1998	182
Nr. 53 v. 24. 12. 1998	182

20051

I.

**Innere Organisation
der Bezirksregierungen**

**Organisationsplan
und Mustergeschäftsverteilungsplan**

RdErl. d. Ministeriums
für Inneres und Justiz v. 21. 12. 1998 –
V A 3 – 33.00

Mein RdErl. v. 19. 3. 1985 (SMBL. NRW. 20051) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1999 wie folgt geändert:

- 1 Der Mustergeschäftsverteilungsplan für die Bezirksregierungen wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Abschnitt „46 – Kunst- und Kulturpflege, Weiterbildung, Zweiter Bildungsweg, Sport“ erhält die Fassung der Anlage.

Anlage

**Dezernat 46 – Kunst- und Kulturpflege,
Weiterbildung, Zweiter Bildungsweg, Sport**

- 1 Kunst- und Kulturpflege, öffentliche Bibliotheken, Weiterbildung
 - 1.1 Kunst- und Kulturpflege
 - 1.11 Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen
 - 1.12 Theater
 - 1.13 Medien

Nur Düsseldorf:
Kulturelle Filmförderung
 - 1.14 Bildende Kunst
 - 1.15 Musik

Nur Düsseldorf und Münster:
Geschäfte der Prüfungsämter für die Staatliche Prüfung für Kirchenmusiker und für die Staatliche Prüfung für Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer
 - 1.2 Öffentliche Bibliotheken
 - 1.21 Beratung bei Projektentwicklungen, Priorisierung von Fördervorhaben und Bewirtschaftung von Landesbeihilfen für das öffentliche Bibliothekswesen
 - 1.22 Entwicklung und Koordinierung von regionalen Förderprojekten sowie Beratung der Träger und Leitungen von Bibliotheken in den Bereichen der Bibliotheksplanungen und -entwicklungsplanungen
 - 1.23 Informationserstellung und -verbreitung (u. a. Statistiken), Mitarbeit in regionalen Gremien
 - 1.24 Nur Köln:

Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste
 - 1.25 Nur Arnsberg:

Betreuung der deutschen Bibliothek in Sarepta
 - 1.3 Weiterbildung
 - 1.31 Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung
 - 1.32 Schulabschlüsse an Einrichtungen der Weiterbildung unter fachaufsichtlicher Mitwirkung der Dezernate 42 und 43
 - 1.33 Weiterbildungsentwicklungsplanung
 - 1.34 Mitwirkung bei der Zuweisung von Zuschüssen des Landes (bei Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft)
 - 1.35 Mitwirkung bei Maßnahmen nach dem Schulbauprogramm

- 1.4 Aufsicht über Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und Nichtschülerreifeprüfung unter fachaufsichtlicher Mitwirkung der Dezernate 42 und 43
- 2 Sport
 - 2.1 Sportentwicklung
 - 2.11 Angelegenheiten der Sportverbände und Sportvereine

Nur Düsseldorf und Münster:
Luftsportförderung
 - 2.12 Sport in Einrichtungen und Organisationen außerhalb des Schul- und Vereinssports
 - 2.13 Entwicklung des Breitensports
 - 2.2 Schulsport
 - 2.21 Mitwirkung bei der Fachaufsicht Sport in den Dezernaten 41-44 (einschließlich Schulsonderturnen; in gymnasialer Oberstufe nur Mitwirkung in Grundsatzfragen des Unterrichtsfachs Sport) sowie bei den entsprechenden Personalangelegenheiten
 - 2.22 Mitwirkung bei der Fortbildung der Lehrkräfte im Sport
 - 2.23 Einsatz von Sport-Fachberatern auf regionaler Ebene, Mitwirkung bei der Bestellung
 - 2.24 Unfallverhütung im Fach Sport
 - 2.25 Außerunterrichtlicher Schulsport
 - 2.26 Nur Münster:

Anerkennung ausländischer Sportlehrerzeugnisse
 - 2.27 Nur Düsseldorf:

Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz für den Ausbildungsberuf Schwimm-Meistergehilfe
 - 2.3 Sportstättenbau und -ausstattung
 - 2.31 Beihilfen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Einrichtungen des Sports einschließlich des Schulsports, Mitwirkung bei der Förderung von Sporthallen aus dem GFG
 - 2.32 Beihilfen zur Ausstattung der Sportstätten

Anmerkung zu 46:

Zu Nr. 1.4:

Siehe Anmerkung zu Dez. 41 Nr. 1.

– MBL. NRW. 1999 S. 164.

2313

**Stadterneuerung;
Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung
der §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG
in städtebaulichen Sanierungsgebieten
und Entwicklungsbereichen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport v. 30. 12. 1998 –
416 – 53.00

Die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen für Herstellungskosten oder Anschaffungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7 h EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand nach § 11 a EStG an solchen Gebäuden setzt eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde voraus. Entsprechendes gilt für die Steuerbegünstigung nach § 10 f EStG bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.

1 Bescheinigungsverfahren

- 1.1 Die Bescheinigung kann für ein Gebäude oder Gebäudeteil, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume erteilt werden (Anlage 2).

Anlage 2

Anlage 1

Die Bescheinigung muss schriftlich vom Eigentümer beantragt werden (Anlage 1). An einen Vertreter ist eine Bescheinigung nur zu erteilen, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

- 1.2 Das Bescheinigungsverfahren umfasst nach R 83a Abs. 4 EStR 1996 (BStBl. I 1997 Sondernummer 1/97) die Prüfung,

1.21 ob das Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen ist (Nr. 2 und 4),

1.22 ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i.S.d. § 7h Abs. 1 Satz 1 EStG oder andere Maßnahmen i.S.d. § 7h Abs. 1 Satz 2 EStG durchgeführt worden sind (Nr. 3),

1.23 in welcher Höhe Aufwendungen, die die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllen, angefallen sind (Nr. 5),

1.24 inwieweit Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine für Sanierungsgebiete oder städtebauliche Entwicklungsbereiche zuständige Behörde bewilligt worden sind oder nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt werden (Nr. 6).

Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden. Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheides, an den die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs gebunden sind (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Abgabenordnung). Ist jedoch offensichtlich, dass die Bescheinigung für Maßnahmen erteilt worden ist, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, d.h. sie kann die Gemeindebehörde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung innerhalb der Jahresfrist (§ 48 Abs. 4 VwVfG) nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 VwVfG bitten. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dem Finanzamt die Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung mitzuteilen (§ 4 Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993, BStBl. I S. 799).

Die bescheinigten Aufwendungen können steuerrechtlich nur berücksichtigt werden, wenn auch die weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen, die durch das zuständige Finanzamt geprüft werden, vorliegen (vgl. Nr. 7).

Um dem Eigentümer frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kann die Bescheinigungsbehörde bereits eine schriftliche Zusicherung nach § 38 VwVfG über die zu erwartende Bescheinigung geben. Eine verbindliche Auskunft über die voraussichtliche Höhe der Steuervergünstigung kann nach Vorliegen der Zusicherung der Bescheinigungsbehörde nur das Finanzamt erteilen.

- 2 Belegenheit des Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich

Das Gebäude muss in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen sein (vgl. auch Nr. 4). Aufwendungen für Maßnahmen an Gebäuden in anderen Gebieten (z.B. Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen im Rahmen von Landesprogrammen ohne Anwendung des Besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuches) sind nicht begünstigt.

Sanierungsgebiete werden durch Beschluss der Gemeinde in der Form einer Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt.

Städtebauliche Entwicklungsbereiche können durch vor dem 1. Juli 1987 rechtsverbindlich gewordene Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 53 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG), nach dem 31. Mai 1990 und vor dem 1. Mai 1993 durch gemeindliche Satzung nach §§ 6 und 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) oder nach dem 30. April 1993 durch gemeindliche Satzung nach § 165 BauGB förmlich festgelegt werden.

- 3 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i.S.d. § 7h Abs. 1 Satz 1 EStG oder andere Maßnahmen i.S.d. § 7h Abs. 1 Satz 2 EStG

Die Gemeinde hat zu bescheinigen, dass

- Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne es § 177 BauGB (vgl. Tz. 3.1) oder
- Maßnahmen, zu deren Durchführung sich der Eigentümer gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat und die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll (vgl. Nr. 3.2),

durchgeführt worden sind, und dass die Maßnahmen den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung (§ 136 BauGB) oder Entwicklung (§ 165 BauGB) entsprechen.

- 3.1 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i.S.d. § 177 BauGB (§ 7h Abs. 1 Satz 1 EStG)

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten oder Entwicklungsbereichen i.S.d. § 177 BauGB sind Maßnahmen, die eine Gemeinde zur Beseitigung von Missständen durch ein Modernisierungsgebot und zur Behebung von Mängeln durch ein Instandsetzungsgebot anordnet (vgl. auch Nr. 4). Die Beseitigung von Missständen und Behebung von Mängeln sind Maßnahmen, die den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung dienen.

Bescheinigungsfähig sind auch Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen i.S.d. § 177 BauGB, die auf Grund einer vor Beginn der Baumaßnahme abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung zwischen Eigentümer und Gemeinde durchgeführt worden sind. Bei der vertraglichen Vereinbarung kann sich die Gemeinde der Antragsunterlagen zur Genehmigung nach § 144 Abs. 1 BauGB bedienen. Die fehlende vertragliche Vereinbarung kann nicht durch die Erteilung einer Baugenehmigung oder den Genehmigungsbescheid nach § 145 BauGB ersetzt werden.

3.1.1 Modernisierung

Durch Modernisierung zu beseitigende Missstände liegen nach § 177 Abs. 2 BauGB insbesondere vor, wenn das Gebäude nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht. Die Obergrenze für bauliche Anforderungen bilden die Ziele und Zwecke der Sanierung (§ 136 i.V.m. § 140 Nr. 3 BauGB) oder Entwicklung (§ 165 Abs. 3 BauGB), die Vorschriften der Landesbauordnungen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Mindestanforderungen an die Bauausführung und die Gebäudeaustattung.

Nicht jedes Zurückbleiben hinter den heutigen Anforderungen begründet dabei einen Missstand.

Den Maßstab für den bescheinigungsfähigen erforderlichen Umfang der Modernisierung bilden die von der Gemeinde der Gesamtmaßnahme zu Grunde gelegten Ziele und Zwecke der Sanierung oder Entwicklung, z.B. die Sicherung und Stärkung der vorhandenen Wohnfunktion in einem Stadtgebiet durch Erhaltung von preiswertem Wohnraum oder durch notwendige Ergänzung vorhandener Wohnungen (so weit dies aus anderen Gründen nicht ausgeschlossen werden muss).

Dagegen können Maßnahmen i. d. R. nicht bescheinigt werden, wenn der Gebrauchswert des Gebäudes infolge der Modernisierung nach Beendigung der Maßnahmen weit über diesen Anforderungen der Sanierung oder Entwicklung liegt. So werden z. B. Modernisierungsmaßnahmen, die deutlich zu einer unerwünschten Änderung der bestehenden Sozialstruktur (z. B. sog. Luxusmodernisierungen von Wohnungen) oder Gewerbestruktur führen, von der Gemeinde nicht bescheinigt.

3.12 Instandsetzung

Durch Instandsetzung zu behebende Mängel im Sinne § 177 Abs. 3 BauGB liegen vor, wenn durch nachträgliche Verschlechterung des Gebäudes (z. B. durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter) insbesondere

- die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird,
- das Gebäude nach seiner äußeren Beschaffenheit das Straßen- oder Ortsbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder
- das Gebäude erneuerungsbedürftig ist und wegen seiner städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten bleiben soll. Dafür ist nicht erforderlich, dass es sich um ein Baudenkmal im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften handelt.

Bescheinigungsfähig sind nur Maßnahmen, die auf die Wiederherstellung des baulichen Zustandes gerichtet sind, der ursprünglich vorhanden war (vgl. aber Nr. 3.3). Laufende Instandhaltungsmaßnahmen sind nicht steuerlich begünstigt.

3.2 Andere Maßnahmen an Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen (§ 7h Abs. 1 Satz 2 EStG)

Die Gemeinde muss neben der Belegenheit des Gebäudes in einem Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich bescheinigen, dass es sich um ein wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhaltenswertes Gebäude handelt. Diese bescheinigungsfähigen Aufwendungen für Herstellungskosten von Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen, gehen über die Aufwendungen nach § 7h Abs. 1 Satz 1 EStG (vgl. Nr. 3.1) hinaus. Das Gebäude muss kein Baudenkmal im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften sein. Soweit es sich bei dem Gebäude um ein Baudenkmal handelt, ist auf die Möglichkeit der erhöhten Absetzung bei Baudenkmalen nach § 7i EStG hinzuweisen; im Übrigen sind in diesen Fällen die Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze der Länder zu beachten.

In Betracht kommen Maßnahmen, die zur sinnvollen Nutzung des erhaltenswerten Gebäudes objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen des Berechtigten notwendig sind. Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise

- der Erhalt und die Erneuerung eines Gebäudes (oder Gebäudeteiles), das für die Raumbildung eines Straßenzuges oder Marktplatzes von besonderer Bedeutung ist,
- die Umsetzung oder Umgestaltung eines Gebäudes (z. B. im Rahmen einer Konversion) oder Gebäudeteiles (z. B. im Erd- oder Dachgeschoss), z. B. wenn das Gebäude unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sonst nicht mehr nutzbar ist oder wenn das Gebäude nach den Zielen und Zwecken der Sanierung oder Entwicklung eine andere Funktion erhalten soll.
- Maßnahmen zur notwendigen Anpassung an den allgemeinen Wohnungsstandard über die Mindestanforderungen für Modernisierung im Sinne des § 177 BauGB (vgl. Nr. 3.1.1) hinaus. Dazu gehört

jedoch z. B. nicht der Einbau eines offenen Kamins oder eines Kachelofens, wenn bereits eine Heizungsanlage vorhanden ist, oder von Schwimmbecken, Sauna, Bar, etc.

Maßnahmen zur Errichtung neuer Stellplätze oder Garagen innerhalb oder außerhalb des Gebäudes können nur bescheinigt werden, wenn sie zur sinnvollen Nutzung des Gebäudes unerlässlich sind. Aufwendungen für neue Gebäude Teile zur Erweiterung der Nutzfläche, z. B. Anbauten oder Erweiterungen, können nicht bescheinigt werden. Ausnahmen sind denkbar, wenn die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind und ohne sie eine Nutzung entsprechend den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung (§ 136 i. V. m. § 140 Nr. 3 BauGB) oder Entwicklung (§ 165 BauGB) objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen des Berechtigten ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für Ausbauten, z. B. des Dachgeschosses zur Erweiterung der Nutzfläche.

Entsteht durch die Baumaßnahmen ein steuerrechtlich selbständiges Wirtschaftsgut, z. B. eine getrennt vom Gebäude errichtete Tiefgarage oder Außenanlagen (Straßenzufahrten, Hofbefestigung, Grün- und Gartenanlagen), sind die Aufwendungen grundsätzlich nicht nach § 7h EStG begünstigt; der vorangegangene Absatz bleibt unberührt. Die Prüfung, ob ein selbständiges Wirtschaftsgut entstanden ist, obliegt den Finanzbehörden (vgl. Nr. 7).

Bescheinigungsfähig sind nur Maßnahmen, zu deren Durchführung sich der Eigentümer gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet hat (zum Zeitpunkt der Verpflichtung vgl. auch Nr. 4).

3.3 Wiedererrichtung eines Gebäudes

Der Abbau und die anschließende Wiedererrichtung des Gebäudes unter weitestgehender Wiederverwendung der alten Bauteile (z. B. Teile der Fachwerktragskonstruktion und Dachdeckung) ist nur dann eine bescheinigungsfähige Sanierungsmaßnahme i. S. des § 177 BauGB i. V. m. § 7h EStG, wenn diese Rekonstruktion aus bautechnischen, sicherheitstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

Die Wiedererrichtung eines Gebäudes nach historischem Vorbild nach dem Abriss sowie der Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 16 II. WoBauG (z. B. in einer Baulücke) sind keine bescheinigungsfähigen Aufwendungen nach § 7h EStG.

4 Festlegung des Sanierungsgebiets oder städtebaulichen Entwicklungsbereichs und Modernisierungs- oder Instandsetzungsverpflichtung des Bauherrn vor Beginn der Baumaßnahme

Vor Beginn der Baumaßnahme muss

- das Sanierungsgebiet oder der städtebauliche Entwicklungsbereich förmlich festgelegt sein,
- das Modernisierungs- oder Instandsetzungsangebot ausgesprochen bzw. der Modernisierungs- oder Instandsetzungsvertrag oder die freiwillige Vereinbarung abgeschlossen worden sein (Nr. 3.1).

Soweit einzelne Baumaßnahmen bereits vor den o. g. Voraussetzungen durchgeführt wurden, kann eine Bescheinigung nicht erteilt werden. Die nachträgliche Festlegung oder Verpflichtung reicht nicht aus.

Werden das Sanierungsgebiet oder der städtebauliche Entwicklungsbereich oder die Verpflichtung im Verlaufe einer Baumaßnahme festgelegt, können nur die nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Maßnahmen bescheinigt werden.

Die Gemeindebehörde soll den Bauherrn bereits bei Anordnung des Modernisierungs- oder Instandset-

zungsgebots oder im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung (vgl. Nr. 3.1) hinweisen auf

- die Bedeutung für die Erteilung einer Bescheinigung,
- das eigenständige Prüfungsrecht der Finanzbehörden (vgl. Nr. 7).

5 Höhe der Aufwendungen

Die Gemeinde hat nur tatsächlich angefallene Aufwendungen zu bescheinigen. Dazu gehört nicht der Wert für die eigene Arbeitsleistung des Gebäudeeigentümers oder der Arbeitsleitung unentgeltlich Beschäftigter. Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören aber die auf begünstigte Maßnahmen entfallenden Lohn- und Gehaltskosten für eigene Arbeitnehmer, Material- und Betriebskosten, Aufwendungen für Arbeitsgeräte sowie Gemeinkosten. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme. Skonti, anteilige Beträge zur Bauwesenversicherung oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten. Die Prüfung schließt keine Preis- oder Angebotskontrolle ein.

Sind die Aufwendungen im Rahmen einer Sanierungs- oder Entwicklungsgesamtmaßnahme entstanden, gehören grundsätzlich auch die sog. Funktionsträgergebühren (z.B. Kosten eines Sanierungsträgers oder eines Beauftragten i.S.d. §§ 157 und 167 BauGB, Baubetreuungskosten; vgl. im einzelnen BMF-Schreiben vom 31. August 1990 - BStBl. I S. 366 und die entsprechenden Erlasse der Länder) zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Die Entscheidung, ob die Funktionsträgergebühren z.B. den Herstellungs- oder Anschaffungskosten zuzurechnen sind, obliegt den Finanzbehörden. In diesen Fällen sollte folgender Zusatz in die Bescheinigung aufgenommen werden:

„Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Funktionsträgergebühren. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten i.S.d. § 7h Abs. 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.“

Die Gemeinde hat zu bescheinigen, dass die dem Bescheinigungsantrag zugrundeliegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen nachgewiesen werden. Der Antragsteller muss hierzu mit seinem Antrag eine nachvollziehbare Kostenaufstellung mit Plänen vorlegen.

6 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die dem Empfänger der Bescheinigung aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln (in der Regel Städtebauförderung) bewilligt wurden. Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmittel sind Mittel des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände, die zur Förderung der Entwicklung oder Sanierung bestimmt sind (§§ 164 a und b i.V.m. § 169 Abs. 1 Nr. 9 BauGB). Etwaige Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen brauchen nicht bescheinigt zu werden.

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Bescheinigung entsprechend § 7h Abs. 2 Satz 2 EStG (eigenständige Korrekturvorschrift) geändert werden kann, wenn solche Zuschüsse nach dem Ausstellen der Bescheinigung gewährt werden (§ 4 Mitteilungsverordnung). Die steuerliche Festsetzungsfrist in insoweit unbedachtlich.

7 Prüfungsrecht der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

- 7.1 ob die vorgelegte Bescheinigung von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellt worden ist,
 - 7.2 ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich dem Gebäude zuzuordnen sind,
 - 7.3 ob die bescheinigten Aufwendungen zu den Herstellungskosten (an einem bereits bestehenden Gebäude) oder den nach § 7h Abs. 1 Satz 3 EStG begünstigten Anschaffungskosten, zu den sofort abziehbaren Betriebsausgaben oder Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Ausgaben gehören,
 - 7.4 ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gewährt werden oder worden sind,
 - 7.5 ob die Aufwendungen bei einer Einkunftsart oder bei einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude wie Sonderausgaben berücksichtigt werden können,
 - 7.6 in welchem Veranlagungszeitraum die erhöhten Absetzungen, die Verteilung von Erhaltungsaufwand oder der Abzug wie Sonderausgaben erstmals in Anspruch genommen werden können.
- ## 8 Geltungsdauer
- 8.1 Die Richtlinien treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft.
 - 8.2 Die Richtlinien treten am 31. 12. 2003 außer Kraft.

Anlage 1

Beispiel für einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 21 Satz 6 Einkommensteuergesetz (EStG), § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)

Anlagen

1. Pläne Bestand
2. Pläne mit Eintragung der Maßnahmen
3. Vereinbarung
4. Originalrechnungen

Antragsteller

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Eigentümer

sonstiger Bauberechtigter

Vertreter des Eigentümers
oder eines sonstigen Bau-
berechtigten (Vollmacht ist
beigefügt)

1. Die Maßnahmen sind durchgeführt an einem Gebäude (Gebäudeteil, der ein selbständiges unbewegliches Wirtschaftsgut ist, einer Eigentumswohnung oder im Telleigentum stehenden Räumen)

in einem Sanierungsgebiet

in einem städtebaulichen
Entwicklungsbereich

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung
--

2. Bezeichnung der Maßnahme
in Übereinstimmung mit Anlage 2
3. Dauer

Lfd. Nr.	Maßnahme	begonnen (Jahr)	beendet (Jahr)

4. Aufstellung der Kosten

Die Kosten nach Gewerken oder Bauteilen (z.B. Einbau Zentralheizung) geordnet. Bei Bedarf weitere Blätter beifügen.

Lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Kurzbezeichnung von Gewerk oder Bauteil	Rechnungsbetrag	Vermerk der Gemeinde
Übertrag	-	-		-
Gesamt				

5. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

- Falls Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (z.B. Städtebauförderung) gewährt worden sind, bitte hier auflisten:

Zuschussgeber	Datum der Bewilligung	Betrag DM
Gesamt		

Summe der Kosten (Nr. 4)	
abzüglich Summe der Zuschüsse (Nr. 5)	
Insgesamt	

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Anlage 2

Beispiel für eine Bescheinigung gemäß §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 21 Satz 6 Einkommensteuergesetz (EStG), § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)

Anlagen

Pläne zur Rückgabe
Originalrechnungen

Sehr geehrte

(Die Bescheinigungsbehörde) bestätigt, dass das Gebäude

- in einem durch Sanierungssatzung vom förmlich festgelegten Sanierungsgebiet belegen ist.
- in einem durch
 - am rechtsverbindlich gewordene Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 53 StBauFG oder
 - gemeindliche Satzung nach §§ 6 und 7 BauGB-MaßnahmenG vom
 - gemeindliche Satzung nach § 185 Abs. 6 BauGB
 förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen ist.

An dem Gebäude sind durchgeführt worden:

- Modernisierungsmaßnahmen i.S.d. § 177 BauGB
- Instandsetzungsmaßnahmen i.S.d. § 177 BauGB
- Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner
 - geschichtlichen,
 - künstlerischen oder
 - städtebaulichen
 Bedeutung erhaltenswert ist.

Der Durchführung der Maßnahmen lag zu Grunde:

- Modernisierungsgebot vom
 Instandsetzungsgesetz vom
- eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde vom

Die durchgeföhrten Maßnahmen haben zu Aufwendungen von DM einschließlich/ohne Mehrwertsteuer geföhrt.

Die Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der Kosten, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die dargestellten Kosten sind nachgewiesen worden. Die Baumaßnahmen wurden vor Beginn mit der Gemeinde abgestimmt.

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten i.S. des § 7 h Abs. 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten, zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Funktionsträgergebühren. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde (R 83 a Abs. 5 Nr. 3 Einkommensteuer-Richtlinien 1998, BMF-Schreiben vom 31. August 1990, Tz. 3.2.2, BStBl 1990 I S. 366) zu den Anschaffungskosten i.S. des § 7 h Abs. 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.

Für die durchgeführte Baumaßnahme wurden aus öffentlichen Mitteln

- Zuschüsse von insgesamt DM _____ gewährt, davon wurden bewilligt DM _____ am _____, ausgezahlt DM _____ am _____ bewilligt DM _____ am _____, ausgezahlt DM _____ am _____
- keine Zuschüsse gewährt.

Ergänzende Bemerkungen:

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage beim Finanzamt und ist gebührenpflichtig.

Rechnung und Überweisungsformular liegen bei

- Rechtsbehelfsbelehrung -

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

236

**Nutzung
regenerativer Energiequellen in Liegenschaften
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 27. 1. 1999 –
III A 5 – B 1014 – 17 – 11/III A 6 – B 1014 – 330

Mein RdErl. v. 3. 7. 1996 – III A 5 – B 1014 – 17 – 11/III A 6 – B 1014 – 330 – wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt 4 – Wirtschaftlichkeit – wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dabei können Fördermittel oder Einspeisevergütungen, die bei vergleichbaren Anlagen Dritten, nicht aber dem Land Nordrhein-Westfalen gewährt werden, rechnerisch berücksichtigt werden.“

– MBl. NRW. 1999 S. 172.

2370

**Wohnungsbau-
förderungsbestimmungen
– WFB –**

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 20. 1. 1999 –
IV A 2 – 2010 – 5/99

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 30. 9. 1997 – IV A 2 2010 – 1155/97 – (SMBL. NRW.) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.43 des Inhaltsverzeichnisses wird das Wort „Besetzungsrechte“ durch das Wort „Benennungsrechte“ ersetzt.
2. Nummer 2.154 wird wie folgt neu gefasst:

2.154 Die Bewilligungsbehörden können Abweichungen von Nummer 2.152 Buchstabe b) zulassen, wenn Stufen, Schwellen oder untere Türanschläge technisch zwingend erforderlich und nicht höher als zwei Zentimeter sind. Miet-Einfamilienhäuser und Maisonettenwohnungen dürfen – abweichend von Nummer 2.152 – gefördert werden, wenn die Barrierefreiheit gemäß Nummer 2.152 Buchstaben a) bis d) nur im Erdgeschoss bzw. im Eingangsgeschoss erfüllt wird und in diesem Geschoss die Küche, ein Sanitärraum mit bodengleicher Dusche und mindestens ein Wohnraum liegt. Wird die bodengleiche Dusche nicht in diesem Sanitärraum untergebracht, darf diese auch in einem anderen Geschoss liegen, sofern eine Treppe dorthin führt, die mit einem Treppenlift nachgerüstet werden kann oder die barrierefreie Zugänglichkeit auf andere Weise hergestellt werden kann.
3. In Nummer 2.156 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Neben dem Zusatzdarlehen darf kein Darlehen nach Nummer 6 für denselben Aufzug gewährt werden.“
4. In Nummer 2.251 Satz 1 wird das Wort „langfristig“ durch das Wort „dauerhaft“ und werden die Wörter „um mindestens 20 v.H. unterschreitet“ durch die Wörter „um nicht mehr als 5 v.H. überschreitet“ ersetzt.
5. In Nummer 2.253 werden hinter der Nummer „2.214“ die Wörter „Satz 1“ angefügt.
6. In Nummer 2.257 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Während der Dauer des Besetzungsrechtes (Nr. 2.212) ist die Wohnung vorrangig kinderreichen Familien zu überlassen, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG um minde-

stens 20 v.H. unterschreitet. Dies ist durch eine entsprechende Auflage im Bewilligungsbescheid sicherzustellen.“

7. In Nummer 2.41 wird das Wort „Besetzungsrechte“ durch die Wörter „Benennungsrechte entsprechend § 5 a Satz 2 WoBindG (sogenannter Dreievorschlag)“ ersetzt.

8. Nummer 2.422 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Besetzungsrechten“ durch das Wort „Benennungsrechten“ ersetzt.
- b) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

	Anzahl der Ersatzwohnungen		
	1	2	3
Darlehensgrundbetrag	13 000,- DM	23 000,- DM	43 000,- DM
Zusatzdarlehen je qm Wohnfläche	300,- DM	650,- DM	850,- DM
Zusatzdarlehen je qm Wohnfläche Mietenstufe 4	100,- DM	200,- DM	300,- DM
Zusatzdarlehen je qm Wohnfläche Mietenstufe 5	200,- DM	400,- DM	600,- DM

9. Nummer 2.43 wird wie folgt neu gefasst:

2.43 Benennungsrecht an Ersatzwohnungen

Die Förderung der Wohnung setzt voraus, dass die Bauherrin oder der Bauherr der zuständigen Stelle im Sinne von § 3 WoBindG ein Benennungsrecht entsprechend § 5 a Satz 2 WoBindG (sogenannter Dreier-Vorschlag) an Ersatzwohnungen für die Dauer von 15 Jahren – unabhängig von der Laufzeit des Darlehens – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einräumt.

10. In Nummer 2.432 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird von der geforderten Anzahl der Ersatzwohnungen abgewichen oder die vorgegebene Wohnfläche nicht erreicht und besteht gleichwohl ein örtlicher Wohnungsbedarf an den angebotenen Ersatzwohnungen, können die Bewilligungsbehörden beim Ministerium für Bauen und Wohnen unter Beifügung der Bedarfsbestätigung eine Ausnahme beantragen.“

11. In Nummer 2.433 Satz 1 wird das Wort „Besetzungsrechts“ durch das Wort „Benennungsrechts“ ersetzt.

12. Nummer 2.435 wird wie folgt neu gefasst:

2.435 Bei der Ausübung des Benennungsrechts (Dreier-Vorschlag) wendet die zuständige Stelle die Verfahrensregeln der Verwaltungsvorschriften zu § 5 a WoBindG (VV-WoBindG Nr. 5 a) entsprechend an.

13. Nummer 2.436 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Besetzungsrechts“ durch das Wort „Benennungsrechts“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Besetzungsrechts“ durch das Wort „Benennungsrechts“ ersetzt und die Wörter „mindestens 10 v.H.“ und der Klammerzusatz „(Mittelwert der Mietzinsspanne gemäß Mietspiegel)“ werden gestrichen.

14. In Nummer 5.131 Satz 1 werden die Buchstaben a) bis d) wie folgt neu gefasst:

- a) 65 000,- DM im Modell A 1,
- b) 58 000,- DM im Modell A 2,
- c) 28 000,- DM im Modell A 3,
- d) 8 000,- DM im Modell A 4.“

15. Nummer 5.132 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Eigentumsmaßnahmen in Ballungskernen, solitären Verdichtungsgebieten und Ballungsrandzonen wird ein Zuschlag gewährt in Höhe von:

- a) 10000,- DM im Modell A 1,
- b) 9000,- DM im Modell A 2,
- c) 4000,- DM im Modell A 3,
- d) 2000,- DM im Modell A 4;

zusätzlich wird ein Zuschlag pro Quadratmeter förderungsfähiger Wohnfläche

- in Ballungskernen und solitären Verdichtungsgebieten in Höhe von 400,- DM,
- in Ballungsrandzonen in Höhe von 100,- DM gewährt.“

b) Im letzten Satz wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

16. Nummer 5.133 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „wenn“ die Wörter „das Grundstück nicht größer als 200 Quadratmeter ist oder“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 Buchstabe b) wird folgender Absatz angefügt:

„Im Interesse der Gleichbehandlung bei der Gewährung des Ökobonus ist für die Ermittlung der GFZ im Sinne von Buchstabe a) abweichend von der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf das mit dem Förderobjekt zu bebauende oder bebaute Grundstück abzustellen. Flächenanteile außerhalb dieses Grundstücks bleiben abweichend von § 21a) BauNVO unberücksichtigt. Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, sind abweichend von § 20 Abs. 3 BauNVO mitzurechnen.“

17. Nummer 5.51 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 bis 2 ersetzt:

„Der Erwerb einer vorhandenen Eigentumswohnung oder eines vorhandenen Familienheims kann gefördert werden, wenn dadurch die angemessene Wohnraumversorgung gewährleistet wird oder innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durch Modernisierung hergestellt werden kann. Förderungsfähig sind:

- a) Familien mit mindestens 3 Kindern, bei Objekten in Ballungskernen oder in solitären Verdichtungsgebieten mit mindestens 2 Kindern jeweils im Sinne von Nummer 5.124 und
- b) Haushalte mit mindestens einer oder einem schwerbehinderten Angehörigen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80%,

wenn das Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG um nicht mehr als 5 v.H. überschreitet.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

18. Nummer 5.52 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modell	Einkommensgrenze § 25 II. WoBauG	Höhe des Baudarlehens
E 1	Unterschreitung um mindestens 20 v.H.	26000,- DM
E 2	Unterschreitung um mindestens 15 v.H.	22000,- DM

Modell	Einkommensgrenze § 25 II. WoBauG	Höhe des Baudarlehens
E 3	Unterschreitung um mindestens 10 v.H.	14000,- DM
E 4	Überschreitung um bis zu 5 v.H.	8000,- DM

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für vorhandenes Wohneigentum in Ballungskernen, solitären Verdichtungsgebieten und Ballungsrandzonen wird ein Zuschlag gewährt in Höhe von:

- a) 4000,- DM in Modell E 1,
- b) 3000,- DM in Modell E 2,
- c) 2000,- DM in Modell E 3,
- d) 2000,- DM in Modell E 4;

zusätzlich wird ein Zuschlag pro Quadratmeter förderungsfähiger Wohnfläche (Nr. 5.132)

- in Ballungskernen und solitären Verdichtungsgebieten in Höhe von 400,- DM,
- in Ballungsrandzonen in Höhe von 100,- DM gewährt.“

b) In Satz 3 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „Erwerber“ die Wörter „mit 2 Kindern 2000,- Deutsche Mark,“ eingefügt und das Wort „drei“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

19. In Nummer 5.53 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

20. Nummer 5.611 wird wie folgt neu gefasst:

5.611 Werden durch Ausbau oder Erweiterung im Sinne von § 17 II. WoBauG selbständige Wohnungen in Familienheimen oder Eigentumswohnungen für Begünstigte in den Modellen A 1 bis A 4 (Nr. 5.121) geschaffen, dürfen Baudarlehen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Das Baudarlehen beträgt je nach Einkommen der Begünstigten:

	Einkommensgrenze § 25 II. WoBauG	Höhe des Grundbetrages
Modell A 1	Unterschreitung um mindestens 20 v.H.	22000,- DM
Modell A 2	Unterschreitung um mindestens 15 v.H.	17000,- DM
Modell A 3	Unterschreitung um mindestens 10 v.H.	13000,- DM
Modell A 4	Überschreitung um bis zu 5 v.H.	8000,- DM

Für Maßnahmen im Ballungskernen, solitären Verdichtungsgebieten und Ballungsrandzonen wird ein Zuschlag gewährt in Höhe von

- a) 3000,- DM in den Modellen A 1 und A 2,
- b) 2000,- DM in den Modellen A 3 und A 4;

zusätzlich wird ein Zuschlag pro Quadratmeter förderungsfähiger Wohnfläche (Nr. 5.132)

- in Ballungskernen und solitären Verdichtungsgebieten in Höhe von 400,- DM,
- in Ballungsrandzonen in Höhe von 100,- DM gewährt.

Das Baudarlehen (Darlehensgrundbetrag zzgl. Zuschlag) ist mit 1 v.H. zu tilgen. Gemäß § 45 II. WoBauG wird ein Familienzusatzdarlehen gewährt.

Neben dem Baudarlehen können Aufwendungsdarlehen entsprechend Nummern 5.137 und 5.138 gewährt werden. Das Aufwendungsdarlehen beträgt 13200,- DM. Es wird für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährt und zwar in Höhe von monatlich 200,- DM. Dieser Betrag verringert sich nach jeweils einem Jahr um ein Zehntel.

21. In Nummer 5.612 Satz 1 werden die Wörter „Baudarlehen, Aufwendungsdarlehen“ ersetzt durch die Wörter „Aufwendungsdarlehen in Höhe von 13200,- DM entsprechend Nummern 5.137, 5.138 und 5.611 sowie Baudarlehen (einschließlich Zuschläge und Eigenkapitalersatzdarlehen)“.
22. Nummer 5.622 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 7 wird gestrichen;
 - b) im letzten Satz wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
23. Nummer 5.731 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird die Zahl „1100“ durch die Zahl „1200“ und die Zahl „1450“ durch die Zahl „1550“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden hinter den Wörtern „(Nr. 5.5)“ die Wörter „und bei der Förderung des Ausbaus und der Erweiterung (Nr. 5.6)“ eingfügt.
24. In Nummer 6.2 letzter Satz wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
25. Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „1. Januar 1998“ durch das Datum „1. Februar 1999“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
26. Nach Nummer 10.23 wird folgende Nummer 10.24 angefügt:

10.24 Bei Anträgen auf Förderung des Neubaus, des Ersterwerbs, des Ausbaus oder der Erweiterung von Eigentumsmaßnahmen sowie des Erwerbs vorhandenen Wohneigentums, die vor dem 1. Februar 1999 gestellt worden sind, finden die WFB in der Fassung vom 21. Januar 1998 Anwendung.
27. In Nummer 3.3 der Anlage 1 wird Satz 2 gestrichen.

– MBl. NRW. 1999 S. 172.

631

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsoordnung (VV-LHO) Zinssatz für Verzugszinsen nach Nummer 4.2 VV zu § 34 LHO

RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 1. 1999 –
ID 1 – 0034 – 6

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (SMBI. NRW 631) wird wie folgt ergänzt:

1998 auf 4,7 v.H.

Die im Laufe des Jahres 1998 auf Anfrage bekanntgegebenen Vomhundertsätze bleiben unberührt.

– MBl. NRW. 1999 S. 174.

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm

„Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ – Programmberich „Breitenförderung“ –

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 29. 10. 1998 –
II B 6 – 950.50

Vorbemerkung

Die Ausgestaltung der REN-Breitenförderung ist als dynamischer Prozeß den jeweiligen Marktgegebenheiten anzupassen. Zuletzt wurde die REN-Richtlinie von 1992 mit Wirkung vom 1. 1. 1998 novelliert. Seit diesem Zeitpunkt hat sich das Preisgefüge bei einigen Förderarten spürbar verändert. Die betroffenen Institutionen, Verbände und Anwender wurden im Rahmen eines Workshops am 18. 9. 1998 angehört. Ihre Anregungen und Hinweise wurden bei der Änderung der REN-Richtlinie berücksichtigt. Durch die Anpassung der Fördersätze bei Windenergie- und Solaranlagen an die neuen Rahmenbedingungen soll mit den bestehenden Haushaltssmitteln die Breitenwirkung des Förderprogramms weiter verbessert werden.

Eine Fortschreibung der Breitenförderung bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der energiewirtschaftlichen und -rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 1.1 Das Land fördert im Rahmen des Programms „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN-Programm) Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsoordnung (LHO) durch Zuwendungen, um die Markteinführung in Frage kommender Techniken zu beschleunigen (Breitenförderung). Dies trifft insbesondere für Investitionsvorhaben zu, die zugleich Projekte der „Landesinitiative Zukunftsentwicklungen“ sind.
 - 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen.
- 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Ausgaben für Errichtung, Reaktivierung und Ausbau von:

 - 2.1 regeltechnischen Einrichtungen computergestützter Meß-, Regel- und Speichersysteme, die zu einer mindestens 15%igen Verbesserung der Energienutzung beitragen;
 - 2.2 Anlagen zur Verwertung von Abwärme. Nicht gefördert werden Anlagen zur Wohnungsabwärmerückgewinnung und Brennwertheizgeräte;
 - 2.3 Wärmepumpen mit kombinierter Raumwärme- und Warmwasserversorgung, die mit fossilen Energieträgern oder thermisch betrieben werden;
 - 2.4 Elektrowärmepumpen für die kombinierte Raumwärme- und Warmwasserversorgung, wenn sie elektrische Widerstandsheizungen ersetzen oder der jährliche Heizwärmebedarf 25% niedriger ist als der nach geltender WärmeschutzV '95*);
 - 2.5 Thermische Solaranlagen:

*) Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung) vom 16. 8. 1994.

- 2.5.1 Solarkollektoranlagen für die Brauchwassererwärmung in Gebäuden mit ein oder zwei Wohneinheiten, und zwar
- bei Flachkollektoren mit einer Kollektorfläche von mindestens 4 m²;
 - bei Vakuumkollektoren mit einer Kollektorfläche von mindestens 2,5 m²;
- 2.5.2 Solarkollektoranlagen für die Heizungsunterstützung oder für die Brauchwassererwärmung in Gebäuden mit drei und mehr Wohneinheiten oder in Gewerbebetrieben, und zwar
- bei Flachkollektoren mit einer Kollektorfläche von mindestens 10 m²;
 - bei Vakuumkollektoren mit einer Kollektorfläche von mindestens 6 m²;
- 2.5.3 Speicher- und Luftkollektoranlagen;
- 2.6 Biomasse- und Biogasanlagen:
- 2.6.1 Biomasse- und Biogasanlagen zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung mit Netzanbindung;
- 2.6.2 Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer Solarkollektoranlage in Gebäuden, deren Heizwärmebedarf 25% niedriger ist als der nach WärmeschutzV '95;
- 2.7 Wasserkraftanlagen bis 500 kW_p installierter Leistung. Bei der Neuerrichtung, der Reaktivierung oder dem Ausbau von Anlagen werden Ausgaben bis 10000,- DM/kW_p installierter Leistung gefördert;
- 2.8 Windenergieanlagen mit Netzanbindung und einer installierten Leistung von ≥200 kW_p;
- 2.9 Photovoltaikanlagen mit Netzanbindung mit 1-10 kW_p installierter Leistung je Standort, Zuwendungsempfänger und Jahr;
- 2.10 sonstigen Anlagen, Systeme und Einrichtungen zur rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Bauen und Wohnen.
- Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.
- 3 Zuwendungsempfänger
- 3.1 Antragsberechtigt sind
- natürliche Personen,
 - juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.
- 3.2 Nicht antragsberechtigt sind
- Gemeinden und Gemeindeverbände, kommunale Unternehmen,
 - Unternehmen, deren Geschäftszweck zumindest teilweise in der Versorgung mit Energie besteht (öffentliche Energieversorgungsunternehmen),
 - Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 250 Mio. DM,
 - Unternehmen, die sich zu mehr als 25% im Besitz einer der vorgenannten Unternehmen befinden.
- 3.3 In besonders gelagerten Einzelfällen sind auch die unter Nummer 3.2 genannten Stellen antragsberechtigt, wenn das Ministerium aus besonderem Grund zustimmt.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1 Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 4.2 Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.
- 4.3 Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.
- 4.4 Die zur Durchführung des Vorhabens benötigten öffentlichen Genehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsstelle vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.
- 5.2 Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis 1 Mio. DM wird die Förderung als Zuschuß gewährt, und zwar als:
- 5.2.1 Anteilfinanzierung in den Fällen der Nummern 2.1 bis 2.4 und 2.5.3 bis 2.7;
- 5.2.2 Festbetragsfinanzierung in den Fällen der Nummern 2.5.1, 2.5.2, und 2.9;
- 5.2.3 Es wird keine Förderung gewährt, wenn der Zuschuß weniger als 1000,- DM je Vorhaben beträgt (Bagatellgrenze).
- 5.3 Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 1 Mio. und bei Windenergieanlagen nach Nummer 2.8 wird die Förderung als zinsgünstiger Kredit gewährt (REN-Kreditprogramm).
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Ausgaben für
- 5.4.1 die projektbezogene Planung und Genehmigung, allerdings nur bei Realisierung des Projekts und höchstens bis zu 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 5.4.2 die Untersuchung und Herrichtung des Baugrundes,
- 5.4.3 Investitionen,
- 5.4.4 Installationsarbeiten für einen betriebsbereiten Zustand der technischen Anlagen und Maschinen. Eigenleistungen sind nur mit den nachgewiesenen Ausgaben anzusetzen.
- 5.5 Höhe der Zuwendung
- 5.5.1 Der Fördersatz gem. Nummer 5.2 (Zuschuß) beträgt:
- 15 v.H. bei Vorhaben nach den Nummern 2.1 (Meß-, Regel- und Speichersysteme), 2.2 (Wärmerückgewinnungsanlagen) und 2.5.3 (Speicher- und Luftkollektoranlagen),
 - 25 v.H. bei Vorhaben nach den Nummern 2.3 und 2.4 (Wärmepumpen), 2.6 (Biomasseanlagen) und 2.7 (Wasserkraftanlagen),
 - 1300,- DM je Anlage bei Vorhaben nach Nummer 2.5.1 (Solarkollektoranlagen),
 - 1500,- DM je Anlage zuzüglich 200,- DM/m² installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nummer 2.5.2 (Solarkollektoranlagen),
 - bei Vorhaben nach Nummer 2.9 (Photovoltaikanlagen) gemäß den Förderformeln:
bei Anlagen mit Modulen aus kristallinem Silizium:
Fördersatz (DM) = (6000-100 * L) * L
bei Anlagen mit Modulen aus amorphem Silizium:
Fördersatz (DM) = (5000-100 * L) * L
(L = kW_p installierte Leistung).
- 5.5.2 Bei Vorhaben nach Nummer 5.3 (REN-Kredit)
- kann der zinsgünstige Kredit bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen,
 - liegt der Zinssatz für den Endkreditnehmer bis zu 5 Prozentpunkten unter dem durchschnittlichen Zinssatz für Hypothekarkredite mit einer Laufzeit von 10 Jahren, bei Windenergieanlagen bis zu 4 Prozentpunkten. Der Zins wird im Zeitpunkt der Zusage festgesetzt,

- beträgt die Laufzeit des Kredites 10 Jahre bei einem tilgungsfreien Jahr,
- ist der Kredit in 9 gleichen Jahresraten zu tilgen.

5.6 Die Summe aller öffentlichen und nicht öffentlichen Förderungen darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Die Kumulation von Zuschüssen, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, wenn sie nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen.

Die Höhe aller öffentlichen Mittel (Subventionswert) für Vorhaben von Nichtunternehmen ist begrenzt auf 49 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei kleinen und mittleren Unternehmen*) gilt dies für Vorhaben nach Nummer 2.9 (Photovoltaikanlagen) ebenso; für alle übrigen Vorhaben ist der Subventionswert auf 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Bei Vorhaben von anderen Unternehmen darf der Subventionswert 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Bei der Förderung durch zinsverbilligte Darlehen ist nur der Subventionswert anzurechnen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Solarkollektoranlagen müssen die Anforderungen des Umweltzeichens RAL-UZ 73 (blauer Engel) (u.a. DIN 4757 Teile 3 und 4, Mindestenergieertrag von 525 kWh/m² a) erfüllen und mit einer Einrichtung zur Funktionskontrolle ausgestattet sein. Bei Solarkollektoranlagen nach Nummer 2.5.2 ist diese Einrichtung in Verbindung mit einem Wärmemengenzähler auszuführen.

Im Antragsformular sind die voraussichtlichen Investitionskosten einzutragen. Ein Sachverständiger (Berater, Installateur, Ingenieur usw.) hat zu bestätigen, dass die Anlage fachgerecht geplant ist und den technischen Anforderungen der Richtlinie entspricht. Die Testate und Nachweise sind als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.2 Bei allen übrigen Fördergegenständen sind folgende Unterlagen mit dem Antrag einzureichen:

6.2.1 Angebot/Kostenvoranschlag einer Liefer- oder Herstellerfirma für die geplante Maßnahme,

6.2.2 bei Windkraftanlagen zusätzlich ein Nachweis der Standorteignung durch ein Sachverständigungsgutachten,

6.2.3 bei Photovoltaikanlagen zusätzlich ein Qualitätszertifikat für die Photovoltaikmodule gemäß der Testnorm IEC 61215 bzw. IEC 61646 (Zertifikat „TÜV-Rheinland“ oder „ISPRA“), und eine Bestätigung, dass der zu installierende Wechselrichter der Grenzwertklasse B der DIN EN 55011/B bzw. DIN VDE 0875 Teil 11 entspricht,

6.2.4 bei Wärmepumpen der Nachweis, dass die Jahresheizzahl bei thermisch oder verbrennungsmotorisch angetriebenen Anlagen größer als 1,3 und die Jahresarbeitszahl bei luftgekoppelten Anlagen größer als 3,3 und bei sonstigen Anlagen größer als 3,8 ist.

6.3 Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung werden im Wege der Einzelfallprüfung bewilligt, wobei wasser geführte Zentralheizungsanlagen mit einem entsprechend dimensionierten Wärmespeicher und einem optimierten Abgasverhalten vorausgesetzt werden.

6.4 Bei Photovoltaikanlagen hat der Installateur zu bestätigen, dass es sich um eine fabrikneue Anlage handelt (z.B. Gerätetyp oder Bestätigung mit Angabe der Fabrikationsnummern).

6.5 Mehrere Anträge von Antragstellern an einem Standort werden zusammengefaßt und als ein An-

trag für eine gemeinsame Anlage behandelt. Eine gemeinsame Anlage liegt dann vor, wenn die Einzelanlagen

- mit einer gleichartigen Anlagentechnik geplant werden,
- auf demselben Betriebsgelände liegen,
- durch gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden sind und
- einen gemeinsamen technischen Zweck verfolgen.

6.6 Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

7 Verfahren

7.1 Für Vorhaben nach Nummer 5.2

7.1.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist jeweils für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Je Vorhaben ist ein Antrag zu verwenden. Antragsvor drucke sind beim Landesinstitut für Bauwesen NRW kostenlos erhältlich [Fax-Nr. (0231) 5415-546]. Bewilligungsstelle ist das Landesinstitut für Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (LB NRW), Außenstelle Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund.

Der Antrag ist persönlich oder auf dem Postweg einzureichen. Auf Wunsch kann der Antrag auch in der Währung „Euro“ gestellt werden. Anträge können bis zum 30. September eines jeden Jahres gestellt werden. Nach dieser Frist eingehende Anträge werden abgelehnt.

Eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages ist nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides nur möglich, wenn die Erhöhung die Bagatellgrenze gemäß Nummer 5.23 überschreitet.

7.1.2 Bewilligungsverfahren

Dem Zuwendungsbescheid sind die Antragsvor drucke des LB NRW zugrunde zu legen.

Anträge, denen für das Jahr, in dem sie gestellt worden sind, wegen fehlender Haushaltssmittel nicht entsprochen werden kann, sind abzulehnen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zu schüsse sowie für die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zu schüsse und die Verzinsung gelten die Verwaltungs vorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung (VV zu § 44 LHO NW), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes ergibt sich aus § 91 der LHO.

7.1.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmu ster 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen. Barquittungen und nicht bankbestätigte Bareinzahlungsbelege sowie Überweisungsträger mit bloßem Eingangsvermerk werden als Zahlungsbelege für die geförderte Anlage nicht anerkannt.

7.2 Für Vorhaben nach Nummer 5.3

7.2.1 Der Antrag auf Gewährung eines Kredites ist schriftlich unter Verwendung des vorgegebenen Musters (Formantrag*) bei der Hausbank zu stellen.

7.2.2 Die Hausbank übersendet den mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag – ggf. über das Zentralinstitut – an die Investitionsbank NRW (IB), Zentralbereich der Westdeutschen Landesbank.

7.2.3 Die Hausbank übersendet eine Durchschrift des Antrags unverzüglich an das Landesinstitut für Bauwesen NRW.

*) De-Minimis-Regelung gemäß Ziff. 3.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen der EU.

*) Nicht abgedruckt.

- 7.2.4 Das Landesinstitut für Bauwesen NRW nimmt zu dem Antrag gegenüber der IB innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Stellung.
- 7.2.5 Die IB befindet darüber, ob sie der Hausbank den Kredit zur Refinanzierung des dem Endkreditnehmer einzuräumenden Kredites zusagt.

8 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlaß des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 11. 1997 (SMBL. NRW 751) außer Kraft.

- MBl. NRW. 1999 S. 174.

II.

Ministerpräsident

**Auszeichnung
für Rettung aus Lebensgefahr**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 12. 1998
AZ: I B 4 - 130 - 5/70

In Anerkennung einer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

1. Herrn Polizeikommissar Marcus Becker
42657 Solingen
2. Herrn Polizeikommissar Ingo Glenewinkel
42697 Solingen
3. Herrn Martin Held
42719 Solingen
4. Herrn Ralf Bogatz
41199 Mönchengladbach
5. Herrn Michael Dreher
42283 Wuppertal
6. Frau Katja Leyer
42283 Wuppertal
7. Herrn Matthias Brinkmann
58119 Hagen
8. Herrn Charly Delchambre
8710 Wiersbeke
9. Herrn Johan Speckman
8300 Knoke-Hieft
10. Herrn Richard Georg Grzesik
45889 Gelsenkirchen
11. Herrn Jörg Linkens
45889 Gelsenkirchen
12. Herrn Andreas Rinker
45889 Gelsenkirchen
13. Frau Katrin Kezman
48151 Münster
14. Herrn Rainer Krajewski
45309 Essen
15. Herrn Polizeioberkommissar Rainer Matzke
42281 Wuppertal
16. Herrn Jakob Pankratz
32791 Lage
17. Frau Waltraud Rörsch
45879 Gelsenkirchen
18. Herrn Erik Sterck
41352 Korschenbroich

- MBl. NRW. 1999 S. 177.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 1. 1999 -
AB 6 - 433 - 2/88

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. Dezember 1988 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5083 von Herrn Professor Ottmar Braun, Honorarkonsul des Großherzogtums Luxemburg in Aachen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NRW. 1999 S. 177.

**Ungültigkeit von Ausweisen
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 1. 1999 -
AB 6 - 416 - 69

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 5. Februar 1997 ausgestellten und bis zum 5. Februar 2000 gültigen Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6364 und Nr. 6365 von Herrn Generalkonsul Michael Koukakis und dessen Tochter Irini Koukakis, Griechisches Generalkonsulat Dortmund, werden hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NRW. 1999 S. 177.

**Ungültigkeit
eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 1. 1999 -
AB 6 - 416 - 81

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. November 1998 ausgestellte und bis zum 10. November 2000 gültige Konsularische Ausweis Nr. 6666 von Frau Agathi Fili, Bedienstete des Verwaltungspersonals im Griechischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NRW. 1999 S. 177.

Finanzminister

**Steuerliche Behandlung
von Reisekostenvergütungen
aus öffentlichen Kassen ab 1. Januar 1999**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 27. 1. 1999 -
B 2906 - 7.0 - IV A 4

Zur lohnsteuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsentzündigungen gebe ich folgende Hinweise:

I.

Im einzelnen gelten § 3 Nr. 12 Satz 1 und Nr. 13, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 5 sowie § 52 Abs. 11a Einkommensteuergesetz (EStG) und Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 14, 14a, 37 bis 41 sowie Lohnsteuerhinweise (LStH) 37 bis 41 und 43.

Ergänzend gebe ich hierzu folgende Hinweise:

- 1 Regelungen nach dem Landesreisekostengesetz
- 1.1 Fahrkostenerstattung (§ 5 LRKG)

Die Fahrkostenerstattung ist nach § 3 Abs. 13 EStG steuerfrei.

- 1.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 LRKG)
Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
- 1.3 Tagegeld (§ 7 LRKG)
Das Tagegeld entspricht den steuerlichen Pauschbeträgen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG; steuerpflichtiger Arbeitslohn fällt daher nicht an.
- 1.4 Übernachtungskostenerstattung (§ 8 LRKG)
Die Übernachtungskostenerstattung ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
- 1.5 Kürzung des Tagegeldes und der Übernachtungskostenerstattung (§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 LRKG)
- 1.5.1 Die amtlichen Sachbezugswerte 1999 betragen:
für Frühstück 2,63 DM,
für Mittag- und Abendessen je 4,70 DM.
Der Sachbezugswert ist nur dann anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer die Verpflegung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten auch tatsächlich erhalten hat. (Bei Dienstreisen unter acht Stunden sind unentgeltlich oder teilentgeltlich gewährte Mahlzeiten stets mit dem jeweiligen Sachbezugswert zu versteuern.)
- 1.5.2 Eine „Veranlassung“ durch den Arbeitgeber bei der Abgabe einer Mahlzeit setzt grundsätzlich einen Entscheidungsspielraum des Arbeitgebers voraus. Die Abgabe einer Mahlzeit ist deshalb nicht vom Arbeitgeber veranlaßt, wenn dieser – wie z.B. bei der Verpflegung an Bord eines Flugzeugs – darauf keinen Einfluß hat.
Erfordern Dienstreisen wegen ihres Charakters, z.B. als Rundreise, Gruppenreise, Fortbildungsveranstaltung, Seminar oder Tagung, eine besondere organisatorische Vorbereitung, so wird die Abgabe von Mahlzeiten durch Dritte auch dann als vom Arbeitgeber veranlaßt angesehen,
– wenn die Abgabe von Mahlzeiten von der für die Organisation der Dienstreise zuständigen Arbeitseinheit mit dem Hotel, der Gaststätte oder Einrichtung vereinbart wird oder
– wenn der Arbeitgeber die Organisation der Dienstreise einschließlich der Verpflegung bei einem Unternehmen in Auftrag gegeben hat, das seinerseits die Mahlzeitenabgabe mit den beteiligten Lieferanten vereinbart.
Ist die Veranlassung durch den Arbeitgeber nicht gegeben, ist dem Arbeitnehmer die Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber als Reisekostenerstattung zuzurechnen (vgl. LStR 39).
- 1.6 Aufwandsvergütung (§ 7 Abs. 3 LRKG)
Die Aufwandsvergütung ist insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie betragsmäßig nicht in Einzelvergütungen aufgeteilt werden kann. Bei betragsmäßiger Aufteilung in Einzelvergütungen sind die Nummern 1.3 bis 1.5 zu beachten.
- 1.7 Erstattung der Nebenkosten, Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 9 LRKG)
Die Erstattung der Nebenkosten nach § 9 Abs. 1 LRKG ist gemäß § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
Die Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen nach § 9 Abs. 2 LRKG ist gemäß § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei. Bei der Erstattung von Tagegeld ist Nummer 1.3 zu beachten.
- 1.8 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (§ 11 LRKG)
Bei Erstattungen nach § 11 LRKG sind die Nummern 1.1 bis 1.6 zu beachten.
- 1.9 Pauschvergütung (§ 15 LRKG)
Die Pauschvergütung ist insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie betragsmäßig nicht in Einzelvergütungen aufgeteilt werden kann. Bei betragsmäßiger Aufteilung in Einzelvergütungen sind die Nummern 1.1 bis 1.6 zu beachten.
- 1.10 Auslandsdienstreisen (§ 16 LRKG)
Siehe Nummer 2.
- 1.11 Auslagenrestattung bei Reisen aus besonderem Anlaß (§ 17 LRKG)
Bei Erstattungen nach § 17 LRKG sind die Nummern 1.1 bis 1.5 und 1.7 zu beachten.
- 1.11.A Trennungsentschädigung (§ 18 LRKG)
Siehe Nummer 3.
- 1.12 Sonstiges
- 1.12.1 Es ist zulässig, die Einzelvergütungen wie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 LRKG), Übernachtungskostenerstattung (§ 8 LRKG) oder Reisekostenvergütung nach § 11 LRKG zusammenzurechnen; in diesem Fall ist die Summe der Einzelvergütungen steuerfrei, soweit sie die Summe der nach LStR 38 und 39 zulässigen steuerfreien Einzelerstattungen nicht übersteigt. Eine Verrechnung von steuerfreien Beträgen mit zu versteuernden Sachbezugswerten ist jedoch nicht zulässig.
- 1.12.2 Dreimonatsfrist
Die Steuerfreiheit für Verpflegungsmehraufwendungen besteht nicht mehr, wenn die Dienstreise oder der Dienstgang die Dauer von drei Monaten überschreitet. Daher ist das Tagegeld für Tage nach Ablauf der Dreimonatsfrist in vollem Umfang zu versteuern. Zur Unterbrechung der Dreimonatsfrist siehe LStR 37 Abs. 3.
- 1.12.3 Steuerliche Abgrenzung von Dienstreisen/Dienstgängen
Jede/r Dienstreise/Dienstgang ist steuerlich grundsätzlich für sich zu betrachten. Es ist unzulässig, evtl. nicht aufgebrauchte steuerfreie Beträge auf kommende Dienstreisen vorzutragen oder nachträglich auf steuerpflichtige Beträge aus vorangegangenen Dienstreisen anzurechnen. Werden jedoch mehrere Dienstreisen gemeinsam mit einer Reisekostenabrechnung abgerechnet, kann für diese Dienstreisen insgesamt eine Verrechnung vorgenommen werden.
- 1.12.4 Erstattungen der Aufwendungen für eine BahnCard
Die Erstattung der Aufwendungen für eine BahnCard ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei. Bei einer Nutzung der BahnCard für Privatfahrten fallen keine lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteile an.
- 1.12.5 Anwendung des LRKG in anderen Bereichen
Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn das LRKG in anderen Bereichen angewendet wird.
- 2 Regelungen nach der Auslandsreisekostenverordnung
- 2.1 Flugkostenerstattung (§ 2 ARVO)
Die Flugkostenerstattung nach § 2 ARVO i.V.m. § 5 Abs. 1 LRKG ist gemäß § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
- 2.2 Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld (§ 3 ARVO)
Das Auslandstagegeld ist insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als es die vom Bundesministerium der Finanzen bekanntgemachten höchsten Auslandstagegelder übersteigt.

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten unentgeltliche oder teilentgeltliche Mahlzeiten, sind ggf. die Sachbezugswerte für Mahlzeiten zu versteuern. Die amtlichen Sachbezugswerte sind auch für Mahlzeiten im Ausland anzusetzen; Nummer 1.5 gilt entsprechend.

Das Auslandsübernachtungsgeld ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

3 Regelungen nach der Trennungsschädigungsverordnung

Zu unterscheiden ist zwischen vorübergehenden Abordnungen (Maßnahmen ohne Versetzungsabsicht) und Versetzungen, Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung oder Neueinstellung.

3.1 Vorübergehende Abordnung (ohne Versetzungsabsicht)

Vorübergehende Abordnungen (ohne Versetzungsabsicht) sind steuerlich für die ersten drei Monate als Dienstreisen zu behandeln (siehe LStR 37 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. LStR 43 Abs. 1).

3.1.1 Trennungsschädigung beim auswärtigen Verbleiben (§§ 3, 5, 5a TEVO)

3.1.1.1 Trennungsschädigung vor Ablauf von drei Monaten

Das Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 TEVO und der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO sind lediglich insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG übersteigen. Danach dürfen regelmäßig keine lohnsteuerpflichtigen Beträge anfallen.

Die Reisebeihilfe nach den §§ 5 und 5a TEVO und die Erstattung der Unterkunftskosten bzw. die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

3.1.1.2 Trennungsschädigung nach Ablauf von drei Monaten und vor Ablauf von 27 Monaten

Nach Ablauf von drei Monaten ist steuerlich von einer doppelten Haushaltsführung auszugehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG). Bei den Mehraufwendungen für Verpflegung ist die Dauer einer Tätigkeit an dem Beschäftigungsstandort, der zur Begründung der doppelten Haushaltsführung geführt hat, auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist. Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO ist daher steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Im übrigen gilt Nummer 3.1.1.1 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß

- bei den Unterkunftsleistungen die Steuerfreiheit auf die Pauschbeträge nach LStR 43 Abs. 11 Satz 15 Nr. 3 (im 4. bis 6. Monat 39,- DM je Übernachtung, im 7. bis 27. Monat 8,- DM je Übernachtung) beschränkt ist, sofern kein Einzelnachweis geführt wird und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Unterkunft nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung gestellt hat,
- bei den Reisebeihilfen für Heimfahrten nach den §§ 5 und 5a TEVO die Steuerfreiheit für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug auf den Pauschbetrag nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 EStG (0,70 DM je Entfernungskilometer – 0,35 DM je gefahrenen Kilometer) und eine Heimfahrt wöchentlich beschränkt ist.

3.1.1.3 Trennungsschädigung nach Ablauf von 27 Monaten

Bei einer doppelten Haushaltsführung ist der Abzug der Aufwendungen bei einer Beschäftigung

am selben Ort auf insgesamt 2 Jahre begrenzt. Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO (65 v.H. des Trennungstagegeldes) und die Erstattung der Unterkunftskosten bzw. die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft sind daher steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Wird für Heimfahrten nach den §§ 5, 5a TEVO, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt werden, eine Reisebeihilfe gezahlt, ist die Erstattung dieser Kosten nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei. Werden die Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt, ist die Kostenerstattung steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ausschlaggebend für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG ist die tatsächliche Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.

3.1.2 Trennungsschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 TEVO)

3.1.2.1 Trennungsschädigung vor Ablauf von drei Monaten

Die Fahrkostenerstattung und die Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 TEVO sowie der Verpflegungszuschuß nach § 6 Abs. 2 TEVO sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

3.1.2.2 Trennungsschädigung nach Ablauf von drei Monaten

Steuerlich liegt keine doppelte Haushaltsführung vor. Die Fahrkostenerstattung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 TEVO) ist nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei. Werden die Fahrten statt mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt, ist die Kostenerstattung steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ausschlaggebend für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG ist die tatsächliche Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.

Der Verpflegungszuschuß nach § 6 Abs. 2 TEVO ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

3.2 Versetzungen, Abordnungen mit Ziel der Versetzung oder Neueinstellungen

3.2.1 Trennungsschädigung beim auswärtigen Verbleiben (§§ 3, 5 und 5a TEVO)

3.2.1.1 Trennungsschädigung vor Ablauf von drei Monaten

Das Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 TEVO und der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO sind lediglich insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG übersteigen. Danach fallen regelmäßig keine lohnsteuerpflichtigen Beträge an.

Bei den Unterkunftsleistungen ist die Steuerfreiheit auf den Pauschbetrag nach LStR 43 Abs. 11 Satz 15 Nr. 3 (39,- DM je Übernachtung) beschränkt, sofern kein Einzelnachweis geführt wird und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Unterkunft nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung stellt.

Bei den Reisebeihilfen nach den §§ 5 und 5a TEVO ist die Steuerfreiheit für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug auf den Pauschbetrag nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 EStG (0,70 DM je Entfernungskilometer – 0,35 DM je gefahrener Kilometer) und eine Heimfahrt wöchentlich beschränkt.

3.2.1.2 Trennungsschädigung nach Ablauf von drei Monaten und vor Ablauf von 24 Monaten

Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Bei den Unterkunftsleistungen ist die Steuerfreiheit, auf den Pauschbetrag nach LStR 43 Abs. 11 Satz 15 Nr. 3 (8,- DM je Übernachtung) beschränkt, sofern kein Einzelnachweis geführt wird und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Unterkunft nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung stellt.	Gemeinschaft zählenden Personen sind steuerlich nach den für den Berechtigten geltenden Grundsätzen zu behandeln; die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG können daher entsprechend vervielfacht werden.
Bei den Reisebeihilfen nach den §§ 5 und 5a TEVO ist die Steuerfreiheit für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug auf den Pauschbetrag nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 EStG (0,70 DM je Entfernungskilometer – 0,35 DM je gefahrener Kilometer) und eine Heimfahrt wöchentlich beschränkt.	4.3 Mietentschädigung (§ 8 BUKG)
3.2.1.3 Trennungentschädigung nach Ablauf von 24 Monaten	Die Mietentschädigung ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO und die Erstattung der Unterkunftskosten bzw. die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.	4.4 Andere Auslagen (§ 9 BUKG)
Wird für Heimfahrten nach den §§ 5, 5a TEVO, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt werden, eine Reisebeihilfe gezahlt, ist die Erstattung dieser Kosten nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei. Werden die Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt, ist die Kostenerstattung steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ausschlaggebend für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG ist die tatsächliche Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.	Die Erstattung anderer Auslagen ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
3.2.2 Trennungentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 TEVO)	4.5 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)
Steuerlich liegt keine doppelte Haushaltungsführung vor. Die Fahrkostenerstattung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 TEVO) ist nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei. Werden die Fahrten statt mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 TEVO), ist die Kostenerstattung steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ausschlaggebend für eine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG ist die tatsächliche Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.	Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
Der Verpflegungszuschuß nach § 6 Abs. 2 TEVO ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.	4.6 Trennungentschädigung (§ 12 BUKG)
3.3 Verrechnung von Einzelvergütungen	Bei der Zahlung von Trennungentschädigung ist Nummer 3 zu beachten.
Es ist zulässig, Einzelvergütungen zusammenzurechnen; in diesem Fall ist die Summe der Einzelvergütungen steuerfrei, soweit sie die Summe der nach LStR 43 zulässigen steuerfreien Einzelerstattungen nicht übersteigt. Die Verrechnung kann auch für verschiedene Zeitabschnitte erfolgen, sofern diese zusammen abgerechnet werden.	5 Besteuerungsverfahren
4 Regelungen nach dem Landes-/Bundesumzugskostengesetz (LUKG/BUKG)	5.1 Meldung der steuerpflichtigen Anteile an die Bezügestellen
4.1 Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG)	Die Abrechnungsstellen haben den zuständigen Bezügestellen die steuerpflichtigen Anteile der Reisekosten und der Trennungentschädigung bzw. der Umzugskostenvergütung laufend, möglichst zeitnah zum Auszahlungsmonat mitzuteilen.
Die Erstattung der Beförderungsauslagen ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.	5.2 Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile
4.2 Reisekosten (§ 7 BUKG)	Die Bezügestellen erfassen die mitgeteilten steuerpflichtigen Leistungen als sonstige Bezüge und führen die Besteuerung für den gemeldeten Monat durch.
Bei der Erstattung von Reisekosten ist Nummer 1 zu beachten. Die Reisekosten der zur häuslichen	5.3 Durchführung der Versteuerung
Die Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile der Reisekosten und der Trennungentschädigung ist dem Bezüge-/Vergütungsempfänger auf der Bezügemitteilung in der Form anzuzeigen, daß er die besteuerten Anteile der jeweiligen Reisekosten- bzw. Trennungentschädigungsabrechnung zuordnen kann.	6 Sozialversicherung
Es ist zulässig, lohnsteuerpflichtige Beträge bis zu 300,- DM im Monat vierteljährlich zu versteuern. Äußere zeitliche Grenze hierbei ist das Kalenderjahr oder die Dauer des Dienstverhältnisses. Dies gilt auch für die Versteuerung von Mahlzeiten gem. LStR 31 Abs. 6a Nr. 2	Bei Arbeitnehmern sind die individuell besteuerten Bezüge dem sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

II.

Meine Runderlasse – B 2905 – 9.0 – IV A 4 – v. 23. 11. 1995 (MBI. NRW. S. 1697) – SMBI. 203205 – 15. 8. 1996 (MBI. NRW. S. 1566) 12. 2. 1997 (MBI. NRW. S. 317) und 11. 3. 1998 (MBI. NRW. S. 396) hebe ich hiermit auf.

– MBI. NRW. 1999 S. 177.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 49 v. 11. 12. 1998**

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
201	24. 11. 1998	Gesetz zur Einführung des Euro für das Land Nordrhein-Westfalen (Euro-Einführungsgesetz Nordrhein-Westfalen – EuroEG NW)	686
2023	24. 11. 1998	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.	686
20340	18. 11. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen.	686
232	24. 10. 1998	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	687
301	6. 11. 1998	Verordnung über die Zusammenfassung der Entscheidungen über die weiteren Beschwerden in Insolvenzsachen.	687
	12. 11. 1998	Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen – Entschädigungsregelung –	687

– MBl. NRW. 1999 S. 181.

Nr. 50 v. 15. 12. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2023	18. 11. 1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell	690
2023	18. 11. 1998	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell (2. DVO-KommG NW)	690
2030	30. 11. 1998	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit	691
7125	24. 11. 1998	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirks- schornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)	692
	5. 11. 1998	7. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	692

– MBl. NRW. 1999 S. 181.

Nr. 51 v. 22. 12. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2128	16. 12. 1998	Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NRW –	696
216	16. 12. 1998	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK –	704
216	17. 12. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung-BKVO) ..	706

– MBl. NRW. 1999 S. 181.

Nr. 52 v. 23. 23. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 6,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	1. 12. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1998/99	710
	1. 12. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 1998/99	717

– MBl. NRW. 1999 S. 182.

Nr. 53 v. 24. 12. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1101	16. 12. 1998	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	730
1101	16. 12. 1998	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	730
203012	15. 12. 1998	Fünfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei	730
20320	16. 12. 1998	Siebtes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Siebtes Landesbesoldungsänderungsgesetz – 7. ÄndLBesG)	731
301	9. 12. 1998	Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	732
305	17. 12. 1998	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen	732
600	7. 12. 1998	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	734

– MBl. NRW. 1999 S. 182.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569